



## Liegenschaften

Claudia Perner  
claudia.perner@baeretswil.ch  
044 939 90 67

# Auflagen für die Benützung der Mehrzweckhalle/Turnhallen der Gemeinde Bäretswil

Gültig ab Montag, 13. September 2021, bis auf Weiteres

**Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus** 08.09.2021

Ab **13. September** ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

**Gastronomie drinnen**

- Restaurants und Bars
- Discos und Tanzlokale

**Kultur, Sport und Freizeit drinnen**

- Museen und Bibliotheken
- Freizeitbetriebe
- Zoos
- Casinos
- Fitnesscenter und Sportbetriebe
- Trainings\*
- Hallenbäder und Aquaparks
- Musik- und Theaterproben\*

**\*Ausnahmen:** Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

**Veranstaltungen drinnen\***

- Theater- und Kinovorstellungen
- Sportanlässe
- Konzerte
- Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

**Grossveranstaltungen draussen**

- Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

**Arbeitsplatz:** Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.

**Hochschulen:** Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Es gilt weiterhin um Einhaltung von:

- Hygieneregeln des Bundesamt für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing: Maximale Gruppengrösse gemäss aktueller behördlicher Vorgabe

### Befristete Ausweitung der Zertifikatspflicht

Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren

#### Zertifikatspflicht für sportliche und kulturelle Aktivitäten:

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen. Bei Aktivitäten in Innenräumen wie Trainings oder Musik- und Theaterproben wird der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für beständige Gruppen von maximal 30 Personen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren oder proben.

### **Zertifikatspflicht für Veranstaltungen im Innern:**

An Veranstaltungen in Innenräumen gilt ebenfalls eine Zertifikatspflicht (Konzerte, Theater, Kino, Sportveranstaltungen, Privatanlässe wie Hochzeiten in öffentlich zugänglichen Lokalen). Aus Gründen des Grundrechtsschutzes ausgenommen sind religiöse Veranstaltungen sowie Anlässe zur politischen Meinungsbildung bis maximal 50 Personen. Ausgenommen sind zudem Selbsthilfegruppen. Bei Veranstaltungen im Freien gelten die bisherigen Regeln: Für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen besteht eine Covid-Zertifikatspflicht, kleinere Veranstaltungen im Freien können entscheiden, ob der Zugang auf Personen mit Zertifikat eingeschränkt wird.

Wir verweisen auf folgende Links:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#1794075501>

<https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html>

### **Reinigung**

Die Turnhallen werden durch die Reinigungsteams der Schulanlagen/der Mehrzweckhalle jeweils vor Nutzung der ersten Schulklasse und nach Nutzung der letzten Schulklasse täglich gereinigt. Zwischen den verschiedenen Schulklassen und zwischen den verschiedenen Vereinen findet keine Reinigung statt.

Des Weiteren gilt:

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Die Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.
- Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung zweimal täglich (vor und nach dem Schulbetrieb) gereinigt.
- Die WC-Anlagen werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

Die Leitenden Hauswarte und/oder die Polizei können auf Missstände hinweisen und sind berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen (z. B. Personen, welche sich auf der Anlage befinden aber nicht am Training teilnehmen). Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Bäretswil, 13. September 2021

Ressort Liegenschaften